jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/3/15 9Os46/77, 11Os78/96, 13Os152/11v, 13Os45/13m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1977

Norm

StGB §205

Rechtssatz

Der (ausreichend: bedingte) Vorsatz muß die Kenntnis des Täters von dem im Gesetz umschriebenen Zustand des Opfers umfassen.

Entscheidungstexte

- 9 Os 46/77
  Entscheidungstext OGH 15.03.1977 9 Os 46/77
- 11 Os 78/96
  Entscheidungstext OGH 06.08.1996 11 Os 78/96
- 13 Os 152/11v
  Entscheidungstext OGH 19.01.2012 13 Os 152/11v
  Vgl; Beisatz: Beim Verbrechen des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach § 205 Abs 1 StGB müssen die opfereigenschaftsprägenden Merkmale der Wehrlosigkeit oder Selbstbestimmungsunfähigkeit und solcherart sowohl der Zustand (hier:) einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung als auch das dadurch bewirkte Fehlen der partiellen Diskretions? oder Dispositionsfähigkeit vom Vorsatz umfasst sein. (T1)
- 13 Os 45/13m
  Entscheidungstext OGH 02.07.2013 13 Os 45/13m
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0095096

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at